

# **Die Europäisierung des Privatrechts der Mitgliedstaaten**

## **durch primäres und sekundäres EG-Recht**

**Professor Dr. Reinhold Thode**

**Honorarprofessor an der Universität Konstanz**

**Richter am Bundesgerichtshof**

### **Inhaltsverzeichnis:**

I.	Einleitung.....	2
II.	Die unmittelbare Anwendung und der Anwendungsvorrang des EG-Rechts.....	5
A.	Die allgemeinen Grundsätze .....	5
1.	Die Rechtsgrundlage und die Wirkungen .....	5
2.	Die Adressaten.....	7
B.	Die Wirkung des primären Gemeinschaftsrechts .....	8
C.	Die Wirkungen der Richtlinien .....	10
1.	Einleitung .....	10
a)	Die unmittelbare Wirkung.....	10
b)	Die mittelbare Wirkung.....	11
2.	Die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts.....	12
c)	Vorgaben des EG-Rechts .....	12
d)	Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung.....	18
3.	Die Auslegung der Richtlinien .....	19
a)	Einleitung .....	19
b)	Die Auslegungsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts .....	20
(1)	Der Text der Richtlinie.....	21
(2)	Die wörtliche Auslegung .....	21
(3)	Die systematische und teleologische Auslegung .....	23

## I. Einleitung

In jüngster Zeit haben einige Entscheidungen des EuGH und zwei Vorlagen deutscher Gerichte der interessierten Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht, welchen Einfluss das EG-Recht auf die nationale Privatrechtsordnung genommen hat. Eine der bedeutsamsten Entscheidungen zum Einfluss des Primärrechts ist die Entscheidung des EuGH in der Rechtsache *Überseering*<sup>1</sup> und die Nachfolgentcheidung *Inspire Art*<sup>2</sup>.

Die besondere Bedeutung der Richtlinien für die Europäisierung des nationalen Privatrechts hat der EuGH anschaulich demonstriert durch seine Entscheidung in der Rechtsache *Heininger*.<sup>3</sup> Die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH zur Umsetzung der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Heininger* hat eine rege Diskussion im Schrifttum<sup>4</sup> ausgelöst. Sie hat das Landgericht Bochum in der Rechtssache *Schulte ./. Deutsche Bausparkasse Badenia* dazu veranlasst, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob und welche Auswirkungen der Widerruf des Darlehensgeschäfts auf die Abwicklung des Darlehensvertrages und des finanzierten Immobiliengeschäftes hat.<sup>5</sup> Der XI. Zivilsenat des BGH hat seine Rechtsauffassung in mehreren Entscheidungen bestätigt<sup>6</sup> und in seinen Beschlüssen vom 16.09.2003<sup>7</sup> und vom 23.09.2003<sup>8</sup> die Vorlage des Landgerichts Bochum unter anderem mit der Begründung kritisiert, die Rechtslage nach europäischem und nationalem Recht sei klar und eine Vorlage an den EuGH sei nicht erforderlich. Die EG-Kommission hat in ihrer Stellungnahme zu dem Vorlagebeschluss des Landgerichts Bochum die Ansicht des XI. Zivilsenats des BGH mit der Begründung als europarechtswidrig kritisiert, die

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 05.11.2002 Rs. C-208/00 (*Überseering*), NJW 2002, 3614 = WM 2002, 2372; vgl. die Umsetzung dieser Entscheidung durch den VII. Zivilsenat des BGH, der die Frage dem EuGH vorgelegt hatte: Urt. v. 13.03.2003 – VII ZR 370/98, NJW 2003, 1461 = BauR 2003, 1072 = ZfBR 2003, 455

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 30.09.2003 Rs. C-167/01 (*Inspire Art*), WM 2003, 2042 = NJW 2003, 3331

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 13.12.2001 Rs. C-481/99 (*Heininger*), WM 2001, 2434 = NJW 2002, 281 = ZfR 2002, 15

<sup>4</sup> Häublein, Die Umsetzungsrechtsprechung des Bundesgerichtshof in Sachen „Heininger“, ZBB 2004, 1 ff. m. w. Nachw. in Fn. 4;

<sup>5</sup> LG Bochum, Beschl. v. 29.07.2003 – 1 O 795/02, WM 2003, 1609 = NJW 2003, 2612 = ZfR 2003, 676 = ZIP 2003, 1437; anhängig beim EuGH unter der Az. C-350/03; vgl. hierzu Kulke, Rückabwicklung widerrufener Immobiliendarlehen und Gemeinschaftsrecht, ZfBR 2004, 138; Fischer, „Heininger“ geht in die Verlängerung – oder das „Wunder von Bochum“ (?) – Anmerkung zu LG Bochum. Beschluss vom 29-7-2003 und BGH, Beschlüsse vom 16-9 und 23-9-2003 -, VuR 2004, 8

<sup>6</sup> Vgl. die Nachw. bei Häublein (Fn. 4), 2 Fn. 3

<sup>7</sup> BGH, Beschl. v. 16.09.2003 – XI ZR 447/02, ZfR 2004, 153 = WM 2003, 2184 = NJW 2004, 153; vgl. hierzu Kulke (Fn. 5)

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 23.09.2003 – XI ZR 325/02, ZfBR 2004 = WM 2003, 2187 = ZIP 2003, 2064 = EWiR 2003, 1195 Frisch

Abwicklung des widerrufenen Darlehensvertrages sei eine Auslegungsfrage des Art. 7 der Haustürgeschäfte-Richtlinie, die der BGH dem EuGH hätte vorlegen müssen.<sup>9</sup>

Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung der Richtlinien als Instrument der europäischen Integration ist die Vorlage des VII. Zivilsenats des BGH<sup>10</sup> zur Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der sog. Klauselrichtlinie.<sup>11</sup> Gegenstand der Vorlage war eine Vorauszahlungsklausel in einem Bauträgervertrag über den Erwerb eines noch zu errichtenden Parkplatzes in einer Tiefgarage, die vorsieht, dass der Erwerber verpflichtet ist, gegen eine Bürgschaft nach § 7 MaBV den gesamten Erwerbspreis als Vorauszahlung zu leisten. Der VII. Zivilsenat hat dem EuGH die folgende Frage im Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt:

„Ist die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Verkäuferin enthaltene Klausel, nach der der Erwerber eines zu errichtenden Bauwerks den gesamten Preis hierfür unabhängig von einem Baufortschritt zu zahlen hat, wenn der Verkäufer ihm zuvor die Bürgschaft eines Kreditinstituts stellt, welche die Geldansprüche des Erwerbers sichert, die diesem wegen mangelhafter oder unterlassener Erfüllung des Vertrages erwachsen können, als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (...) über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzusehen?“

Der EuGH<sup>12</sup> ist dem Antrag des Generalanwalts<sup>13</sup> gefolgt und hat wie folgt entschieden:

---

<sup>9</sup> Abgedr. in ZfIR 2004, 174 und ZBB 2004, 69. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme das Verfahren und die Entscheidungen des XI. Zivilsenats verteidigt, abgedr. in ZfIR 2004, 354

<sup>10</sup> BGH, Beschl. v. 02.05.2002 – VII ZR 178/01, WM 2002, 1506 = ZfIR 2002, 536 = BKR 2002, 633 m. Anm. Wagner = DNotZ 2002, 652 = IBR 2002, 421 Schwenker = EWiR 2002, 591 Vogel; vgl. hierzu Bastys, DNotZ 2002, 567; eingehend dazu Wagner, Die europarechtliche Seite des Bauträgervertrages – Aus Anlass des Vorlagebeschlusses des BGH vom 02.05.2002 - VII ZR 178/01, ZNotP 2002, Beilage 1 sowie Wagner, Der Bauträgervertrag im Spätstadium oder der schwierige Austausch von Geld, Land und Steinen, in: Schmi-der/Wagner/Loritz, Handbuch der Bauinvestitionen und Immobilienkapitalanlagen (HdB), Fach 6112, Stand 4/2004

<sup>11</sup> Richtlinie 93/13 EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, umgesetzt durch § 24a AGBG = § 310 Abs. 3 BGB n. F. Art. 3 Abs. 1 lautet wie folgt: „Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.“

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 01.04.2004 Rs. C-237/02 (Freiburger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG./Hofstetter), IBR 2004, 252 Vogel

<sup>13</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed v. 25.09.2003 Rs. C-237/02, IBR 2003, 606 Vogel

„Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob eine Vertragsklausel wie die, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, die Kriterien erfüllt, um als missbräuchlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (...) über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen qualifiziert zu werden.“

Mit dieser Entscheidung hat der EuGH dem BGH als nationalem Gericht die Kompetenz zuerkannt, über die Missbräuchlichkeit der Klausel im konkreten Fall selbst zu entscheiden. Damit hat der EuGH mittelbar die Befugnis und die Verpflichtung zur Vorlage in der Weise eingeschränkt, dass die Auslegung und Anwendung der Vorgaben der Klauselrichtlinie in konkreten Vertragsgestaltungen nicht Gegenstand einer Vorlage sein können. Die Frage, welche Auslegungsfragen der Klauselrichtlinie im Hinblick auf diese Entscheidung des EuGH noch zur Vorabentscheidung vorgelegt werden können, wird erst nach einer Analyse der Entscheidung zu beantworten sein.

Der VII. Zivilsenat des BGH wird nunmehr die Kriterien der Missbräuchlichkeit i. S. des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie nach den Auslegungsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts<sup>14</sup> selbst entwickeln müssen. Anschließend wird er den nationalen Umsetzungsakt richtlinienkonform auslegen und im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren nationalen Rechts prüfen müssen, ob die Klausel als missbräuchlich im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie anzusehen ist.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu i. E. unten II. C.

<sup>15</sup> Das Urteil des EuGH (Fn. 12) enthält folgende Vorgaben:

„19 Hierzu ist festzustellen, dass Art. 3 der Richtlinie mit der Bezugnahme auf die Begriffe von Treu und Glauben und des erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragspartner nur abstrakt die Faktoren definiert, die einer nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklausel missbräuchlichen Charakter verleihen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. Mai 2002 in der Rechtssache C-478/99, Kommission/Schweden, Slg. 2002, I-4147 Randnr. 17).

20 Der Anhang, auf den Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie verweist, enthält lediglich eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können. Eine in der Liste aufgeführte Klausel ist nicht zwangsläufig als missbräuchlich anzusehen, und umgekehrt kann eine nicht darin aufgeführte Klausel gleichwohl für missbräuchlich erklärt werden (Urteil Kommission/Schweden, Randnr. 20).

21 Die Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel beurteilt sich nach Art. 4 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, und aller den Vertragsschluss begleitenden Umstände. In diesem Zusammenhang sind auch die Folgen zu würdigen, die die Klausel im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts haben kann, was eine Prüfung des nationalen Rechtssystems impliziert.“

Die spezifischen Wirkungen des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts<sup>16</sup> innerhalb der nationalen Rechtsordnungen beruhen auf den vom EuGH entwickelten Grundsätzen der unmittelbaren Wirkung und des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts.<sup>17</sup> Beide Grundsätze gelten gleichermaßen für das primäre und das sekundäre Gemeinschaftsrecht. Hinsichtlich der Richtlinien hat der EuGH den Anspruch der unmittelbaren Wirkung des Europarechts der Rechtsnatur dieser Rechtsquelle des sekundären Gemeinschaftsrechts angepasst. Richtlinien entfalten ihren Einfluss auf das Privatrecht der Mitgliedstaaten mittelbar über den nationalstaatlichen Umsetzungsakt und die sog. richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts.<sup>18</sup>

## **II. Die unmittelbare Anwendung und der Anwendungsvorrang des EG-Rechts**

### **A. Die allgemeinen Grundsätze**

#### **1. Die Rechtsgrundlage und die Wirkungen**

Das EG-Recht und die nationalen Rechtsordnungen sind getrennte autonome Rechtsquellen, deren Verhältnis durch den Anwendungsvorrang des EG-Rechts und dessen unmittelbare Wirkung bestimmt wird.<sup>19</sup> Diese beiden Grundsätze, die der EuGH aus dem EG-Recht entwickelt hat,<sup>20</sup> gelten für das primäre und sekundäre Gemeinschaftsrecht gegenüber allen Normen des nationalen Rechts, unabhängig davon, ob es sich um förmliche Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften oder staatliche Einzelakte handelt.<sup>21</sup> Der Anwendungsvorrang des EG-Rechts gegenüber entgegenstehenden nationalen Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit des nationalen Rechts, das nationale Recht

---

<sup>16</sup> Zu den Rechtsquellen und der Rechtsnatur des EU-Rechts vgl. Schroeder, Die Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, 180, 181

<sup>17</sup> Vgl. dazu i. E. unten II. A.

<sup>18</sup> Vgl. dazu i. E. unten II. C. 2.

<sup>19</sup> Ahlt/Deisenhofer, Europarecht, 3. Aufl. (2003), S. 48 ff.; Fischer, Europarecht, 3. Aufl. (2001), S. 95 ff.; Jarass/Beljin, Unmittelbare Anwendung des EG-Rechts und EG-rechtskonforme Auslegung, JZ 2003, 768, 769; Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für nationale Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, 1, 2; Klauer, Die Europäisierung des Privatrechts – Der EuGH als Zivilrichter, 1. Aufl. (1997), S. 17 ff.; Streinz, Europarecht, 3. Aufl. (2001), S. 68 ff.; Wegener in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EuV/EGV, 2. Aufl. (2002), Art. 220 EG Rdn. 22, jeweils m. N. der Rspr. des EuGH

<sup>20</sup> Vgl. die Nachw. in Fn. 19

<sup>21</sup> Jarass/Beljin, NVwZ 2004, 1, 2 (Fn. 19)

ist nur insoweit nicht anzuwenden, als es dem EG-Recht widerspricht. Auf Sachverhalte, die nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst werden, ist die nationale Norm weiterhin anwendbar. So sind beispielsweise die Grundsätze der Überseering-Entscheidung des EuGH,<sup>22</sup> nach denen die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft nach ihrem Gründungstatut durch die Mitgliedstaaten auch dann anzuerkennen ist, wenn die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einen anderen Staat verlegt hat, aufgrund des Geltungsanspruchs des EG-Rechts nicht auf Gesellschaften anwendbar, die in Drittstaaten gegründet worden sind. Hinsichtlich dieser Gesellschaften ist die Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlich völkerrechtlicher Verträge<sup>23</sup> nicht daran gehindert, die Kollisionsnorm der sog. Sitztheorie anzuwenden.

Die Verwendung des Begriffs der unmittelbaren Anwendung des EG-Rechts ist im ausländischen und deutschen Schrifttum uneinheitlich. Im deutschen Schrifttum wird er sowohl für das primäre Gemeinschaftsrecht und die Verordnungen, die für ihre Durchführung innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten keinen nationalen Umsetzungsakt erfordern, verwendet<sup>24</sup>, als auch für die Richtlinien, die in innerstaatliches Recht durch die Mitgliedstaaten der EG umgesetzt werden müssen. Die Bezeichnung der Wirkungen der Richtlinien im innerstaatlichen Recht als unmittelbare Wirkung ist missverständlich, weil damit zwei unterschiedliche Sachverhalte benannt werden.<sup>25</sup> Im Verhältnis zwischen Privatpersonen wird die Wirkung der Richtlinie durch den Umsetzungsakt des Mitgliedstaates und durch die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts vermittelt.<sup>26</sup>

Die richtlinienkonforme Auslegung ist eine spezielle Ausprägung des Vorrangs des EG-Rechts.<sup>27</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen entfaltet die Richtlinie unmittelbare Wirkung im Verhältnis zwischen dem Mitgliedstaat und seinen Bürgern.<sup>28</sup> In dieser speziellen Variante ist die Bezeichnung „unmittelbare Wirkung“ angemessen.<sup>29</sup> Zur Unterscheidung bei-

---

<sup>22</sup> EuGH, Urt. v. 05.11.2002 Rs. C-208/00 (Überseering) (Fn. 1)

<sup>23</sup> Im Verhältnis zu den USA ist aufgrund des deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrages die Gründungstheorie und nicht die Sitztheorie anzuwenden: BGH, Urt. v. 29.01.2003 – VIII ZR 155/02, BGHZ 153, 353 = WM 2003, 699 = NJW 2003, 1607 = EWiR 2003, 1943 = IPRax 2003, 324

<sup>24</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 39; Jarass/Beljin, JZ 2003, 769 (Fn. 19); Streinz (Fn. 19), S. 155

<sup>25</sup> Jarass/Beljin, JZ 2003, 769 (Fn. 19); Jarass/Beljin, NVwZ 2004, 2 (Fn. 19)

<sup>26</sup> Vgl. dazu i. E. unten II. C. 2.

<sup>27</sup> Jarass/Beljin, NVwZ 2004, 2 (Fn. 19)

<sup>28</sup> Vgl. dazu i. E. unten II. C. 1.

<sup>29</sup> Jarass/Beljin, JZ 2003, 769 (Fn. 19)

der Varianten ist es sachgerecht, die durch das nationale Recht vermittelte Wirkung der Richtlinie zwischen Privaten als mittelbare Wirkung zu bezeichnen.<sup>30</sup>

Das primäre und sekundäre EG-Recht beansprucht Anwendungsvorrang vor der gesamten Rechtsordnung der Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob das nationale Recht früher oder später als die EG-Norm erlassen worden ist.<sup>31</sup> Die Kollisionsregeln der *lex posterior* und der *lex specialis* sind gegenüber dem EG-Recht nicht anwendbar.<sup>32</sup>

Der EuGH hat auf der Grundlage des Geltungsanspruchs des EU-Rechts gegenüber den nationalen Rechtsordnungen spezielle Auslegungsmethoden entwickelt, die sich von den vertrauten Instrumentarien des deutschen Rechts grundlegend unterscheiden. Die vom EuGH entwickelten spezifischen Grundsätze zur europarechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts und zur Auslegung des EU-Rechts dienen dazu, diesen Geltungsanspruch des EU-Rechts gegenüber dem nationalen Recht durchzusetzen.<sup>33</sup>

## 2. Die Adressaten

Adressaten des Anwendungsvorrangs sind alle innerstaatlichen Stellen eines Mitgliedstaates. Die Pflicht, das vorrangige EG-Recht anzuwenden, trifft alle Träger der öffentlichen Gewalt in den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einschließlich der Verwaltung und der Gerichte. Die Verpflichtung wendet sich an alle Gebietskörperschaften und alle Personen des öffentlichen Rechts sowie an alle Einrichtungen, deren Mitglieder staatlich ernannt werden oder unter staatliche Aufsicht stehen, und Privatpersonen, die mit öffentlichrechtlichen Befugnissen betraut sind.<sup>34</sup> Nach diesen Grundsätzen zählen auch die Notare in der Bundesrepublik Deutschland zu den Adressaten des Anwendungsvorrangs des EG-Rechts.<sup>35</sup>

Die Adressaten sind verpflichtet, den Vorrang des EG-Rechts von Amts wegen zu beachten und das EG-Recht anzuwenden. Soweit die Durchführung des EG-Rechts eine EG-

---

<sup>30</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 46

<sup>31</sup> Jarass/Beljin, NVwZ 2004, 2, 4; Jarass/Beljin, JZ 2003, 771 f. (Fn. 19), jeweils m. N. der Rspr. des EuGH; Ruffert in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), (Fn. ), Art. 249 EG Rdn. 106 m. Nachw. der Rspr. des EuGH in Fn. 366 und 367

<sup>32</sup> Vgl. die Nachw. in Fn. 31

<sup>33</sup> Schroeder (Fn. 16), 181 ff.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu Jarass/Beljin, JZ 2003, 774 (Fn. 19); Jarass/Beljin, NVwZ 2004, 2, 4 (Fn. 19) sowie Ruffert in: Calliess/Ruffert (Hrsg.) (Fn. 19.), Art. 249 EG Rdn. 79, jeweils m. N. der Rspr. des EuGH

<sup>35</sup> Vgl. i. E. Wagner (Fn. 10), S. 20 ff.

rechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts erfordert, sind die genannten Adressaten von Amts wegen dazu verpflichtet.<sup>36</sup>

### **B. Die Wirkung des primären Gemeinschaftsrechts**

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Vorschriften des primären Gemeinschaftsrechts unter folgenden Voraussetzungen unmittelbar anwendbar.<sup>37</sup>

a) „die Vorschrift muss so formuliert sein, dass sie für die Mitgliedstaaten ein klares und uneingeschränktes Gebot oder Verbot enthält, also für sie die Verpflichtung zu einem Tun oder Unterlassen begründet;

b) die Verpflichtung ist an keine Bedingung geknüpft;

c) sie bedarf zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit keiner Maßnahmen der Gemeinschaften oder interner Rechtssetzungsakte der Mitgliedstaaten.“<sup>38</sup>

Der EuGH hat u. a. die folgenden für die Europäisierung der Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten bedeutsamen Vorschriften des primären EG-Rechts für unmittelbar anwendbar erachtet:

Art. 12 EG: Allgemeines Diskriminierungsverbot<sup>39</sup>,

Art. 25 EG: Verbot neuer Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung<sup>40</sup>,

Art. 28 EG: Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen<sup>41</sup>,

Art. 39 EG: Freizügigkeit der Arbeitnehmer<sup>42</sup>,

Art. 43, 48 EG: Niederlassungsfreiheit<sup>43</sup>,

---

<sup>36</sup> St. Rspr. des EuGH, die Entscheidungen betreffen überwiegend den Sonderfall der richtlinienkonformen Auslegung, vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 27.06.2000 Rs. C-240/98 (Oceano Grupo), EuGHE I 2000, 4941 = NJW 2000, 2571 = WM 2000, 2216, Rdn. 29 – 31 m. N. der älteren Rspr.

<sup>37</sup> EuGH, Urt. v. 05.02.1963 Rs. 26/61 (van Gend & Loos), Slg. 1963 I = NJW 1963, 974, Rdn. 12; Urt. v. 17.02.1984 Rs. 44/84 (Hurd), Slg. 1986, 29, Rdn. 47; Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 39; Fischer (Fn. 19), S. 97; Streinz (Fn. 19), S. 129 ff.

<sup>38</sup> Fischer (Fn. 19), S. 97

<sup>39</sup> EuGH, Urt. v. 13.02.1985, Rs. 293/83 (Gravier), Slg. 1985, 593 = NJW 1985, 2085

<sup>40</sup> EuGH, Urt. v. 05.02.1963, Rs. 26/61 (van Gend & Loos) (Fn. 37)

<sup>41</sup> EuGH, Urt. v. 07.03.1990, C-362/88 (GB-IMMO-BM), Slg. 1990, I-667 = EuZW 1990, 222

<sup>42</sup> EuGH, Urt. v. 07.07.1976, Rs. 118/75 (Watson u. Bellmann), Slg. 1976, 1185

49, 50 EG: Freiheit des Dienstleistungsverkehrs<sup>44</sup>,

Art. 56 EG: Freier Zahlungsverkehr<sup>45</sup>,

Art. 88 Abs. 3 EG: Durchführungsverbot für Beihilfen<sup>46</sup>,

Art. 95 EG: Verbot höherer inländischer Abgaben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten<sup>47</sup>,

Art. 141 EG: gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit<sup>48</sup>.

Erfüllt die Vertragsnorm die vom EuGH entwickelten Voraussetzungen, dann entfaltet sie unmittelbare Wirkung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und den Einzelpersonen, sie ist von Amts wegen von den Adressaten der Mitgliedstaaten unmittelbar zugunsten der Einzelpersonen anzuwenden.<sup>49</sup> Die Adressaten sind verpflichtet, die unmittelbare Wirkung des primären Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten und entgegenstehendes nationales Recht nicht anzuwenden.<sup>50</sup> Ihnen obliegt es von Amts wegen, das nationale Recht EG-rechtskonform auszulegen,<sup>51</sup> soweit die Durchführung des EG-Rechts eine derartige Auslegung erfordert und ermöglicht.<sup>52</sup>

Die Integrationswirkungen der Normen des primären Gemeinschaftsrechts beruhen im Unterschied zu den Richtlinien auf dem Prinzip der Negativintegration.<sup>53</sup> Die Regelungen des primären Gemeinschaftsrechts sind Gebots- und Verbotsnormen, die den Mitgliedstaaten aufgeben, entgegenstehendes nationales Recht nicht anzuwenden und rechtliche Hindernisse zu beseitigen, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages entgegenstehen.

---

<sup>43</sup> EuGH, Urt. v. 21.06.1974, Rs. 2/74 (Reyners), Slg. 1974, 631 = NJW 1975, 513; Urt. v. 05.11.2002, Rs. C-208/00 (Überseering) (Fn. 1)

<sup>44</sup> EuGH, Urt. v. 03.12.1974, Rs. 3/74 (van Binsbergen), Slg. 1974, 1299 = NJW 1975, 1095

<sup>45</sup> EuGH, Urt. v. 31.01.1984, Verb. Rs. 286/82 u. 26/83 (Luisi und Carbone), Slg. 1984, 377 = NJW 1984, 1288

<sup>46</sup> EuGH, Urt. v. 11.12.1966, Rs. 120/73 (Lorenz), Slg. 1973, 1471 = NJW 1974, 439

<sup>47</sup> EuGH, Urt. v. 16.06.1966, Rs. 57/65 (Lütticke), Slg. 1966, 239 = NJW 1966, 1630

<sup>48</sup> EuGH, Urt. v. 08.04.1976, Rs. 43/75 (Defrenne), Slg. 1976, 455 = NJW 1976, 2065

<sup>49</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 40; Fischer (Fn. 19), S. 97

<sup>50</sup> Jarass/Beljin, NVwZ 2004, 4 f. (Fn. 19); Klauer (Fn. 19), S. 23, 40

<sup>51</sup> Die für die Europäisierung des Privatrechts bedeutendste Ausprägung der EG-rechtskonformen Auslegung ist die richtlinienkonforme Auslegung, vgl. dazu i. E. unten C. 3.

<sup>52</sup> Jarass/Beljin, NVwZ 2004, 4 (Fn. 19)

<sup>53</sup> Klauer (Fn. 19), S. 23

## **C. Die Wirkungen der Richtlinien**

### **1. Einleitung**

Die Richtlinien sind in der Praxis der europäischen Gesetzgebung das wichtigste Instrument der Teilharmonisierung der nationalen Privatrechtsordnungen und der rechtlichen Integration. Diese Rechtssetzung wird zur Abgrenzung gegenüber den Wirkungen des primären Gemeinschaftsrechts als Positivintegration bezeichnet.<sup>54</sup> Da die Richtlinien sich an die Mitgliedstaaten richten und diese dazu verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinien innerhalb der Umsetzungsfrist in nationales Recht umzusetzen, sind sie regelmäßig nicht unmittelbar anwendbar.<sup>55</sup> Sie sind innerstaatlich grundsätzlich erst anwendbar aufgrund des nationalen Umsetzungsaktes.

#### *a) Die unmittelbare Wirkung*

Für Ausnahmefälle hat der EuGH den Richtlinien unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine unmittelbare Wirkung im Verhältnis des Mitgliedstaates und des Gemeinschaftsbürgers zugunsten des Bürgers zuerkannt.<sup>56</sup> Eine Richtlinie ist unter weiteren Voraussetzungen nur dann unmittelbar im Verhältnis Gemeinschaftsbürger und Mitgliedstaat anwendbar, wenn sie das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger regelt, wie beispielsweise die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer. In seiner Grundsatzentscheidung in der Rechtssache Becker hat die EuGH die Voraussetzungen für die unmittelbare Wirkung von Richtlinien formuliert. In der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>57</sup> ist geregelt, dass die Umsätze aus der Vermittlung von Krediten nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das Finanzamt M. unterwarf die Umsätze, die Frau Becker aus der Vermittlung von Krediten erzielt hatte, nach dem damals geltenden nationalen Recht der Umsatzsteuer. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist für die Umsetzung abgelaufen, die Bundesrepublik Deutschland hatte die Richtlinie noch nicht umgesetzt. Das zuständige Finanzgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob

---

<sup>54</sup> Klauer (Fn. 19), S. 23

<sup>55</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 40 f.; Fischer (Fn. 19), S. 78, 101; Franzen, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, S 292; Ruffert in: Calliess/Ruffert (Hrsg.) (Fn. 19), Art. 249 EG Rdn. 43 ff. m. N. der Rspr. des EuGH

<sup>56</sup> Vgl. hierzu Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 40 f.; Fischer (Fn. 19), S. 101 ff.; Ruffert in: Calliess/Ruffert (Hrsg.) (Fn. 19), Art. 249 EG Rdn. 78 ff. m. N. der Rspr. des EuGH, Urt. v. 27.06.2000 Rs. C-240/98 (Oceano Grupo) (Fn. 36), m. w. N.

<sup>57</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, ABl. 1977 Nr. I, 145, S. 1

die fragliche Bestimmung der Richtlinie über die Steuerfreiheit für Umsätze aus Kreditvermittlung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar gelte. Der EuGH hat die Frage bejaht und zu den Voraussetzungen der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie folgendes ausgeführt:<sup>58</sup>

„Mit der den Richtlinien durch Art. 189 (jetzt Art. 249 EGV) zuerkannten verbindlichen Wirkung wäre es folglich unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch die Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können.

Insbesondere in den Fällen, in denen etwa die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch Richtlinien zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, würde die praktische Wirksamkeit einer solchen Maßnahme abgeschwächt, wenn die einzelnen sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die staatlichen Gerichte sich nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrecht berücksichtigen können.

Daher kann ein Mitgliedstaat, der die in der Richtlinie vorgeschriebenen Durchführungsmaßnahmen nicht fristgerecht erlassen hat, den einzelnen nicht entgegenhalten, dass er die aus dieser Richtlinie erwachsenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Demnach können sich die einzelnen in Ermangelung von fristgerecht erlassenen Durchführungsmaßnahmen auf Bestimmungen einer Richtlinie, die inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, gegenüber allen innerstaatlichen, nicht richtlinienkonformen Vorschriften berufen; einzelne können sich auf diese Bestimmungen auch berufen, soweit diese Rechte festlegen, die dem Staat gegenüber geltend gemacht werden können.“

#### *b) Die mittelbare Wirkung*

Diese unmittelbare Wirkung der Richtlinie ist für die Privatrechtsverhältnisse ohne Bedeutung. Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung eine unmittelbare horizontale Rechtswirkung für Privatrechtsverhältnisse abgelehnt.<sup>59</sup> Der private Gemeinschaftsbürger kann sich gegenüber einem anderen Privaten nicht unmittelbar auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen. In Rechtsverhältnissen zwischen Privaten entfalten die Bestimmungen der Richt-

---

<sup>58</sup> EuGH, Urt. v. 19.01.82 – Rs. 8/81(Becker), Slg. 1982, 53 = NJW 1982, 499; vgl. hierzu i. E. Jarass/Beljin, Casebook – Grundlagen des EG-Rechts, Fall Nr. 3 – *Becker*, S. 124 ff.

<sup>59</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 18.03.1992, Rs. C-91/92 (Faccini Dori), EuGHE 1994 I-3325 = ZIP 1994, 1187 = NJW 1994, 2973; Urt. v. 14.09.2000, Rs. C-343/98 (Collino), EuGHE 2000 I-6659 = ZIP 2000, 1996 = EuZW 2001, 61; Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 42; Fischer (Fn. 19), S. 109 f.; Ruffert in: Calliess/Ruffert (Hrsg.) (Fn. 19), Art. 249 EG Rdn. 75 ff. m. N. der Rspr. des EuGH

linien ihre Wirkungen mittelbar aufgrund des nationalen Umsetzungsaktes und der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung.<sup>60</sup>

Der Begriff der richtlinienkonformen Auslegung bezeichnet den Anwendungsvorrang der Richtlinie und das rechtliche Instrument zur Durchsetzung der Ziele und der Vorgaben der Richtlinie in den Mitgliedstaaten der EG. Von der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts ist die Auslegung der Richtlinie zu unterscheiden. Die Auslegung der Richtlinie, für die europarechtliche Grundsätze gelten, ist die notwendige Voraussetzung für die richtlinienkonforme Umsetzung in das nationale Recht und die richtlinienkonforme Auslegung.<sup>61</sup> Die richtlinienkonforme Auslegung weist insoweit eine Besonderheit auf, als die Richtlinie als Rechtsquelle mit Vorranganspruch und das nationale Recht als nachrangige Rechtsquelle Gegenstand der Auslegung sind. Die Auslegung ist mit dem innerstaatlichen Institut der verfassungskonformen Auslegung des einfachen Rechts vergleichbar.

## **2. Die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts**

### *c) Vorgaben des EG-Rechts*

Aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Richtlinien umzusetzen, hat der EuGH die Verpflichtung der Mitgliedstaaten entwickelt, das nationale Recht richtlinienkonform so auszulegen, dass das Ziel der Richtlinie möglichst erreicht wird.<sup>62</sup> Dieser Auslegungsgrundsatz des „*effet utile*“ gebietet, durch die Auslegung die praktische Wirksamkeit innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.<sup>63</sup> Der Maßstab sind die tatsächlichen Wirkungen aufgrund des nationalen Rechts für die Adressaten der jeweiligen Richtlinie.

Lässt das nationale Recht mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu, dann darf durch die Auslegung des nationalen Rechts das Auslegungsergebnis der richtlinienkonformen Auslegung nicht durch das nationale Recht vereitelt werden, es muss das Auslegungsergebnis der Rechtsanwendung zugrunde gelegt werden, das der richtlinienkonformen Auslegung ent-

---

<sup>60</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 42 f.; Franzen (Fn. 55), S. 292 ff.; Jarass/Beljin, JZ 2003, 774 (Fn. 19);

<sup>61</sup> Vgl. dazu i. E. unten II. C. 3.

<sup>62</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 46; Franzen, „Heininger“ und die Folgen: ein Lehrstück zum Gemeinschaftsprivatrecht, JZ 2003, 321, 327; Fischer (Fn. 19), 145; Ruffert in: Callies/Ruffert (Hrsg.) (Fn. 19), Art. 249 EG Rdn. 106 – 108 m. w. N. aus der Rspr. des EuGH

<sup>63</sup> Häublein (Fn. 19), 6; Hirsch, Das Rechtsgespräch im Europäischen Gerichtshof, ZGR 2002, 1, 13; st. Rspr. des EuGH, vgl. etwa EuGH, Urt. v. 27.06.2000 Rs. C-240/98 (Oceano Grupo) (Fn. 36), m. w. N.

spricht.<sup>64</sup> Adressaten der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung sind alle innerstaatlichen Träger hoheitlicher Gewalt.<sup>65</sup>

Der EuGH hat in seiner Ausgangsentscheidung, die er durch Nachfolgeentscheidungen mehrfach bestätigt hat, die Grundsätze der richtlinienkonformen Auslegung wie folgt formuliert:<sup>66</sup>

„Allerdings ist klarzustellen, dass die sich aus der Richtlinie ergebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in dieser vorgesehene Ziel zu erreichen, sowie die Pflicht der Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 EWGV (jetzt Art. 10 EG), alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, allen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten obliegen, und zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch den Gerichten. Daraus folgt, dass das nationale Gericht bei der Anwendung des nationalen Rechts, insbesondere auch der Vorschrift eines speziell zur Durchführung des Richtlinie (...) erlassenen Gesetzes, das nationale Recht im Lichte des Wortlautes und des Zwecks der Richtlinie auszulegen hat, um das in Art. 189 Abs. 3 EWGV (jetzt Art. 249 Abs. 3 EG) genannte Ziel zu erreichen.“

In einer Nachfolgeentscheidung<sup>67</sup> hat der EuGH diese Grundsätze dahingehend weiter entwickelt, dass das nationale Gericht die Auslegung „unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihm das nationale Recht einräumt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts“ vornehmen muss.

Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung beginnt mit dem Ablauf der Umsetzungspflicht, sie erstreckt sich auf alle Sachverhalte, die nach Ablauf dieser Frist entstanden sind.<sup>68</sup> Nach Ablauf der Frist ist das gesamte nationale Recht richtlinienkonform auszulegen, unabhängig davon, ob die Richtlinie ordnungsgemäß, mangelhaft oder nicht umgesetzt worden ist.<sup>69</sup> Gegenstand der richtlinienkonformen Auslegung sind nicht nur die zur

---

<sup>64</sup> Sog. interpretativer Vorrang der Richtlinie, vgl. hierzu Canaris, Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in Festschrift Bydlinski, 2002, S. 47, 68ff., 79; Fischer (Fn. 19), S. 145; Häublein (Fn. 19), 3; Jarass/Beljin, JZ 2003, 775 (Fn. 19)

<sup>65</sup> Vgl. dazu i. E. oben II. A. 2.

<sup>66</sup> EuGH, Urt. v. 10.04.1984, Rs. 14/83 (von Colson und Kamann), Rdn. 28, EuGHE 1984, 1891 = NJW 1984, 2021 = ZIP 1984, 1386

<sup>67</sup> EuGH, Urt. v. 10.04.1984, Rs. 79/83 (Harz), Rdn. 28, EuGHE 1984, 1921 = DB 1984, 1042

<sup>68</sup> EuGH, Urt. v. 27.06.2000, Rs. C-240/98 (Oceano Grupo), Rdn. 31 (Fn. 36); Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 46

<sup>69</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 46

Umsetzung erlassenen Vorschriften, sondern das gesamte nationale Recht einschließlich der Verfahrensvorschriften.<sup>70</sup>

Der EuGH hat diese Grundsätze in einer neueren Entscheidung zur Klauselrichtlinie wie folgt zusammengefasst:<sup>71</sup>

„30 Da es sich um einen Fall handelt, in dem eine Richtlinie nicht umgesetzt worden ist, muss das nationale Gericht, das das nationale Recht – gleich, ob es sich um vor oder nach der Richtlinie erlassene Vorschriften handelt – bei dessen Anwendung auszulegen hat, nach ständige Rechtsprechung (...) seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 249 EG) nachzukommen.

31 Somit ist es Sache des vorlegenden Gerichts, das mit einem Rechtsstreit befasst ist, der unter die Richtlinie fällt und auf einem Sachverhalt beruht, der nach Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie entstanden ist, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt geltenden nationalen Rechtsvorschrift (...) bei ihrer Anwendung soweit wie möglich richtlinienkonform so auszulegen, dass sie von Amts wegen angewandt werden können.“

Nach diesen Grundsätzen unterliegen auch die Vorschriften des nationalen Rechts der richtlinienkonformen Auslegung, deren Regelungsgegenstand die Richtlinie der Regelung durch die Mitgliedstaaten vorbehalten hat.<sup>72</sup>

Der umfassende Anspruch des EG-Rechts auf den Anwendungsvorrang ist derzeit hinsichtlich der Haustürgeschäfte-Richtlinie<sup>73</sup> Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem XI. Zivilsenat des BGH auf der einen Seite und einigen Instanzgerichten, einigen Autoren und der EG-Kommission<sup>74</sup> auf der anderen Seite. Gegenstand der Auseinandersetzung ist die Rückabwicklung widerrufenen Darlehensverträge, die zur Finanzierung eines Immobilienerwerbs dienen.<sup>75</sup> Der BGH hat für den Fall, dass das Darlehen und der Immobilienerwerb

---

<sup>70</sup> EuGH, Urt. v. 14.12.1995, Rs. C-312/93 (Petersbroeck); EuGHE 1995 I-4599 = EuZW 1996, 636 = ZEuP 1998, 969; Urt. v. 27.06.2000, Rs. C-240/98 (Oceano Grupo) (Fn. 36); Fischer (Fn. 19), S. 144

<sup>71</sup> Urt. v. 27.06.2000, Rs. C-240/98 (Oceano Grupo) (Fn. 36), Rdn. 30 f.

<sup>72</sup> Vgl. die Stellungnahme der EG-Kommission (Fn. 9)

<sup>73</sup> Richtlinie 85/577EWG des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom 20. Dezember 1985

<sup>74</sup> Vgl. Kulke (Fn. 5), 138 und Häublein (Fn.4), 1 jeweils m. w. N.

<sup>75</sup> Aus den nahezu unüberschaubaren Stellungnahmen im Schrifttum vgl. etwa Derleder, Die Kreditabwicklung bei gescheiterten Steuersparmodellen des Immobiliensektors ZfIR 2003, 177; Deutsch, Verbraucher-

kein verbundenes Geschäft nach den in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sind, entschieden, dass die Rückabwicklung des Darlehensvertrages sich ausschließlich nach dem nationalen Recht richtet.<sup>76</sup> Nach Ansicht des XI. Zivilsenats des BGH ist der Verbraucher dazu verpflichtet, dem Darlehensgeber die Darlehensvaluta sofort zurückzahlen und die marktüblichen Zinsen zu entrichten.<sup>77</sup>

Der BGH<sup>78</sup> hat sich für seine Auffassung, dass Art. 7 der Haustürgeschäfte-Richtlinie die Regelung der Rechtsfolgen des Widerrufs „dem einzelstaatlichen Recht, insbesondere bezüglich der Rückerstattung von Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen und der Rückgabe empfangener Waren“ überlässt, auf folgenden Hinweis des EuGH in der Heininger-Entscheidung<sup>79</sup> berufen:

„35 Für alle Fälle sei hinzugefügt, dass zwar ein Kreditvertrag wie der im Ausgangsverfahren fragliche somit unter die Haustürgeschäfte-Richtlinie fällt, sich die Folgen eines gemäß dieser Richtlinie erfolgten etwaigen Widerrufs dieses Vertrages für den Kaufvertrag über die Immobilie und die Bestellung des Grundpfandrechts aber nach nationalem Recht richten.“

Seine Rechtsauffassung hat, wie der BGH selbst einräumt, zur Folge, dass der Widerruf des Darlehensgeschäfts für den Verbraucher im Regelfall wirtschaftlich sinnlos ist, weil er an das Immobiliengeschäft gebunden bleibt.<sup>80</sup> Der BGH hat eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Regelungen über die Rückabwicklung an Hand der Haustürgeschäfte-

---

schutz gegen den BGH, NJW 2003, 2881; Häublein (Fn. 4); Hoffmann, Haustürwiderruf bei Realkreditverträgen und verbundenes Grundstücksgeschäft, ZIP 2002, 1066; Kulke (Fn.5); Singer, Widerrufsdurchgriff bei Realkreditverträgen? Zu den Folgen der Heininger-Entscheidungen des EuGH und BGH für das deutsche Verbraucherkreditrecht, DZWiR 2003, 221; weitere Nachw. bei Häublein (Fn.4), 2 Fn. 4 sowie bei Fischer, VuR 2004, 2004, 8 passim (Fn. 5)

<sup>76</sup> BGH, Urt. v. 10.09.2002 – XI ZR 151/99, WM 2002, 2409 = ZIP 2002, 2210 = NJW 2003, 199 = ZfBR 2003, 136 = BauR 2003, 89 = WuB IV D § 5 HWiG 1.03 Rohe = IBR 2003, 24 Vogel; Urt. v. 12.11.2002 – XI ZR 47/01, BGHZ 152, 330 = WM 2002, 2501 = ZIP 2003, 64 = ZfR 2003, 184 = NJW 2003, 422 EWiR 2003, 423 Häuser = WuB IV D § 1 HWiG 1.03 Edelmann; Beschl. v. 16.09.2003 – XI ZR 447/02 (Fn. 7); Beschl. v. 23.09.2003 – XI ZR 325/02, WM 2003, 2186 = ZIP 2003, 2064 = ZfR 2004, 152 = EWiR 2003, 1195 Frisch

<sup>77</sup> BGH, Urt. v. 12.11.2002 – XI ZR 47/01 (Fn. 76)

<sup>78</sup> BGH, Beschl. v. 16.09.2003 – XI ZR 447/02 (Fn. 7)

<sup>79</sup> EuGH, Urt. v. 13.12.2001 – C-481/99 (Heininger) (Fn. 3)

<sup>80</sup> BGH, Urt. v. 12.11.2002 – XI ZR 47/01 (Fn. 76)

terichtlinie und eine Vorlage der Auslegungsfrage abgelehnt,<sup>81</sup> ob der finanzierte Immobilienkauf nach einem wirksamen Widerruf in die Rückabwicklung auch dann einzubeziehen ist, wenn die Voraussetzungen des verbundenen Geschäfts nicht vorliegen. Dieser Auffassung des BGH sind zahlreiche Instanzgerichte nicht gefolgt.<sup>82</sup> Das Landgericht Bochum hat die Frage der Einbeziehung des Immobiliengeschäfts in die Rückabwicklung des widerrufenen Darlehensgeschäfts dem EuGH vorgelegt.<sup>83</sup> Im Schrifttum ist die Rechtsauffassung des BGH überwiegend auf heftige Kritik gestoßen.<sup>84</sup>

Die der Rechtsauffassung des BGH zugrunde liegende Ansicht, dass die nationale Gesetzgebung und die Gerichte hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Widerrufs autonom ohne Bindung an die Vorgaben der Richtlinie entscheiden können, beruht entweder auf der Unkenntnis oder einem fundamentalen Missverständnis des Anwendungsvorrangs des EG-Rechts gegenüber dem gesamten nationalen Recht. Die EG-Kommission hat in ihrer Stellungnahme zu der Vorlage des Landgerichts Bochum, in der sie die Rechtsauffassung und das Vorgehen des XI. Zivilsenats des BGH in ungewöhnlich scharfer Form kritisiert, die Verpflichtungen der nationalen Gesetzgebung und der Gerichte wie folgt umschrieben:<sup>85</sup>

„30 In diesem Zusammenhang gewinnt die Bestimmung des Art. 7 der Richtlinie ihre ganze Bedeutung. Denn wie die Rückerstattung im Einzelnen zu erfolgen hat, muss der nationale Gesetzgeber nach Art. 7 der Richtlinie regeln. Jedoch ist er bei dieser Aufgabe nicht völlig frei, vielmehr gelten die vom Europäischen Gerichtshof in seiner jahrzehntelangen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wonach der nationale Gesetzgeber bei ausdrücklicher Zuweisung einer Aufgabe durch das Gemeinschaftsrechts (wie hier), aber auch, wenn es mangels einer Regelung im Gemeinschaftsrecht notwendig wird, das nationale Recht ergänzend heranzuziehen, so zu handeln hat, dass seine eigene Regelung nicht Ziel und Zweck des Gemeinschaftsrechts vereitelt, sondern im Gegenteil diesem größtmögliche Wirksamkeit verleiht. In diesem Zusammenhang können auch allgemeine Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (etwa das in Art. 95 EGV angestrebte Schutzniveau beim Verbraucherschutz) oder allgemeine Rechtsgrundsätze (Pflicht zur loyaler Zusammenarbeit, Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung) bedeutsam werden, um zu überprü-

---

<sup>81</sup> Beschl. v. 16.09.2003 – XI ZR 447/02 (Fn. 7)

<sup>82</sup> Vgl. die Nachw. bei Kulke (Fn. 5), 143 Fn. 47

<sup>83</sup> LG Bochum (Fn. 5)

<sup>84</sup> Vgl. die Nachw. in Fn. 75

<sup>85</sup> Vgl. oben Fn. 9

fen, ob die ergänzend eintretende nationale Gesetzgebung den Ansprüchen des Gemeinschaftsrechts genügt. Dabei kommt der nationalen Rechtsprechung die Aufgabe zu, das nationale Recht im Lichte der Zielsetzungen und rechtlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts auszulegen.“

Die Ausgestaltung der Rückabwicklung des widerrufenen Darlehensvertrages, die den Verbraucher im Regelfall daran hindert, sein Widerrufsrecht auszuüben, ist mit den Zielen und Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar.<sup>86</sup> Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie bestimmt, dass die Widerrufsanzeige bewirkt, dass der Verbraucher aus allen aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zu entlassen ist. Diese Rechtsfolgeregelung dient dazu, den Schutzzweck der Richtlinie durchzusetzen. Nach den Erwägungsgründen<sup>87</sup> 4 und 5 der Richtlinie soll der Verbraucher, der bei einem Vertragsschluss in einer Haustürsituation regelmäßig keine Möglichkeit hat, das Angebot des Unternehmers mit anderen zu vergleichen, die Chance erhalten, innerhalb der Überlegungsfrist seine Entscheidung zu überdenken. Dieser Schutzzweck der Richtlinie wird desavouiert, wenn der Verbraucher faktisch gehindert ist, sein Widerrufsrecht auszuüben.

In den genannten Entscheidungen des XI. Zivilsenats des BGH, in denen er dem Verbraucher ein im Regelfall sinnloses Widerrufsrecht einräumt,<sup>88</sup> fehlt jede Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des Haustürwiderrufgesetzes, den der XI. Zivilsenat des BGH in einer älteren Entscheidung in einem Fall einer wirtschaftlichen Einheit des Darlehensvertrages und des finanzierten Geschäftes wie folgt formuliert hat:<sup>89</sup>

„Der Käufer/Darlehensnehmer soll innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist frei und ohne Furcht vor finanziellen Nachteilen entscheiden können, ob er an seinen Verpflichtungserklärungen festhalten will oder nicht. Dieser Schutzzweck würde gefährdet, wenn der Widerrufene dem Darlehensgeber den – dem Verkäufer zugeflossenen - Kreditbetrag erstatten müsste und seinerseits auf einen entsprechenden gegen den Verkäufer gerichteten Anspruch angewiesen wäre, also das Risiko seiner Durchsetzung tragen müsste.“

---

<sup>86</sup> Häublein (Fn. 4), 5 f.

<sup>87</sup> Zur Bedeutung der Erwägungsgründe der Richtlinie vgl. i. E. unten II. C. 3. b)

<sup>88</sup> Vgl. die Nachw. in Fn. 76

<sup>89</sup> BGH, Urt. v. 17.09.1996 – XI ZR 164/95, BGHZ 133, 254 = WM 1996, 2100 = NJW 1996, 3414 = ZIP 1996, 1940

Der XI. Zivilsenat des BGH hat gegen seine Verpflichtung, den Vorrang des EG-Rechts zu beachten und das nationale Recht richtlinienkonform auszulegen<sup>90</sup> sowie seine Pflicht als letztinstanzliches Gericht verstoßen, offene Auslegungsfragen des EG-Rechts dem EuGH gemäß Art. 234 EG-Vertrag vorzulegen.<sup>91</sup>

#### *d) Die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung*

Der Durchsetzung der Ziele und Vorgaben von Richtlinien im Wege der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts sind durch das nationale Recht Grenzen gesetzt. Die richtlinienkonforme Auslegung ist nur insoweit möglich, als die textliche Gestaltung des nationalen Rechts und dessen Auslegungsregeln eine derartige richtlinienkonforme Auslegung zulassen.<sup>92</sup> Der EuGH hat diese durch das nationale Recht begründeten Schranken einer richtlinienkonformen Auslegung anerkannt und die Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung beschränkt.<sup>93</sup> Scheitert die richtlinienkonforme Auslegung an dieser Grenze, haftet der Mitgliedstaat nach den vom EuGH entwickelten Grundsätzen der Staatshaftung.<sup>94</sup>

Für die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland wird üblicherweise als Grenze für eine richtlinienkonforme Auslegung der Grundsatz formuliert, dass eine nach Wortlaut und Sinn eindeutige nationale Regelung einer richtlinienkonformen Auslegung entgegensteht.<sup>95</sup> Diese These vom eindeutigen Wortlaut erweist sich entgegen eines weit verbreiteten Abergläubens im Kanon der im deutschen Recht anerkannten Instrumentarien der Auslegung als Kriterium für die Schranken einer richtlinienkonformen Auslegung als wenig tauglich. Die Aussage, der Wortlaut, gemeint ist die Textbedeutung, sei eindeutig, ist notwendigerweise bereits das Ergebnis einer Auslegung. Nach einer unter deutschen Juristen verbreiteten metawissenschaftlichen Vorstellung ist die Eindeutigkeit einer Textbedeutung ein ob-

---

<sup>90</sup> Zu den Auslegungsmöglichkeiten vgl. Kulke (Fn.5), 143; Häublein (Fn. 4), 6 ff.

<sup>91</sup> Kulke (Fn. 5), 141

<sup>92</sup> Vgl. hierzu Franzen, JZ 2003, 321, 324 (Fn. 62) m. w. N. in Fn. 46; Häublein (Fn. 4), 3; Jarass/Beljin, JZ 2003, 775 (Fn. 19) m. w. N, ausführlich hierzu Franzen (Fn. 55), S. 373 ff. m. w. N.

<sup>93</sup> Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 10.04.1984, Rs. 79/83 (Harz), Rdn. 28 (Fn. 67) sowie Urt. v. 27.06.2000, Rs. C-240/98 (Oceano Grupo) (Fn. 36), Rdn. 30 f.; Jarass/Beljin JZ 2003, 775 (Fn. 19) m. w. N. in Fn. 117

<sup>94</sup> Vgl. hierzu Häublein (Fn. 4), 3; Fischer (Fn. 19), S. 146 ff.; Franzen, JZ 2003, 324 (Fn. 62); Jarass/Beljin, JZ 2003, 776 (Fn. 19); Thode, Die gemeinschaftsrechtliche Haftung der EG-Mitgliedstaaten, ZfBR 1998, 217; Schoch, Europäisierung des Staatshaftungsrechts, in Festschrift Maurer (2001), S. 759, 773

<sup>95</sup> BGH, Urt. v. 14.10.2003 - XI ZR 134/02, NJW 2004, 154 = WM 2003, 2328; Beschl. v. 16.09.2003 – XI ZR 447/02 (Fn. 7); Beschl. v. 23.09.2003 – XI ZR 325/02 (Fn. 8); vgl. auch die Nachw. in Fn. 92

jektiver Befund, der unabhängig von einer Interpretation durch ein Subjekt vorliegt, so dass das Verständnis von der Bedeutung eines Textes als objektiv vorgegebene Wahrheit für alle verbindlich ist.

Der angeblich eindeutige Wortsinn kann nach der im deutschem Recht anerkannten Auslegungsregel der teleologischen Reduktion überspielt werden.<sup>96</sup> Ein weiteres Instrument, mit dem die Anwendung einer eindeutigen Norm unterlaufen und eine Rechtsfortbildung des nationalen Rechts begründet werden kann, ist die Generalklausel des § 242 BGB.<sup>97</sup>

Ein anschauliches Beispiel für eine teleologische Reduktion einer Vorschrift ist die sog. Heininger II Entscheidung des XI. Zivilsenat des BGH.<sup>98</sup> Er hat den Geltungsanspruch der Subsidiaritätsklausel des § 5 Abs. 2 HWiG (= § 312a a. F. BGB) auf Kreditgeschäfte reduziert, für die das Verbraucherkreditgesetz einen Widerruf einräumt. Soweit ein Kreditvertrag, der in einer Haustürsituation abgeschlossen werden ist, nach dem Verbraucherkreditgesetz nicht widerrufen werden kann, wird das Haustürwiderrufgesetz nicht verdrängt, so dass der Verbraucher den Vertrag nach diesem Gesetz widerrufen kann. Der XI. Zivilsenat hat sein Ergebnis nicht mit der Auslegungsregel der teleologischen Reduktion begründet, in Ergebnis handelt es sich um eine teleologische Reduktion der Vorschrift.<sup>99</sup>

### **3. Die Auslegung der Richtlinien**

#### *a) Einleitung*

Ausgangspunkt und notwendige Voraussetzung der Umsetzung von Richtlinien in das nationale Recht und der richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts ist die Auslegung der Richtlinie durch die Adressaten,<sup>100</sup> den Trägern der öffentlichen Gewalt der Mitgliedstaaten, die verpflichtet sind, die Richtlinie auszulegen und anzuwenden.

Neben den Trägern öffentlicher Gewalt der Mitgliedstaaten obliegt es dem EuGH, das Gemeinschaftsrecht auszulegen. Der Einheitlichkeit der Auslegung des Gemeinschaftsrechts dient das Vorabentscheidungsverfahren gemäß den Art. 220, 234 EG-Vertrag, das

---

<sup>96</sup> Franzen, JZ 2003, 324 (Fn. 62); Häublein (Fn. 4), 4

<sup>97</sup> Heinrichs, Umsetzung der EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen durch Auslegung, NJW 1995, 153; Pfeiffer, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 134/02 (Fn. 95), LMK 2004, 17

<sup>98</sup> BGH, Urt. v. 09.04.2002 – XI ZR 91/99, BGHZ 150, 248 = WM 2002, 1181 = NJW 2002, 1881

<sup>99</sup> Häublein (Fn. 4), 4; Franzen, JZ 2003, 324 (Fn. 62)

<sup>100</sup> Vgl. dazu oben II. A. 2.

dem EuGH die Kompetenz einräumt, die ihm durch die nationalen Gerichte vorgelegten Auslegungsfragen zum Gemeinschaftsrecht zu klären.<sup>101</sup> Die Träger der öffentlichen Gewalt der Mitgliedstaaten sind auch dann verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht anzuwenden und auszulegen, wenn der EuGH eine entscheidungserhebliche Auslegungsfrage noch nicht geklärt hat. Die letztinstanzlichen Gerichte sind gemäß Art. 234 Abs. 3 EG-Vertrag verpflichtet, das jeweilige Verfahren auszusetzen und die entscheidungserhebliche Auslegungsfrage des EG-Rechts dem EuGH zur Klärung vorzulegen, bevor sie entscheiden. In einer neuere Entscheidung hat der EuGH<sup>102</sup> die Befugnis der nationalen Gerichte zur Vorlage der Frage, ob eine konkrete Vertragsklausel missbräuchlich im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ist, verneint und damit den nationalen Gerichten die Befugnis zuerkannt, diese Frage zu entscheiden.

Instanzgerichte, deren Entscheidungen mit Rechtsmitteln angefochten werden können, sind berechtigt, Auslegungsfragen dem EuGH vorzulegen, wenn sie eine europarechtliche Frage für entscheidungserheblich erachten. Nutzt ein Instanzgericht diese Möglichkeit nicht, dann ist es verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht auszulegen und anzuwenden.<sup>103</sup>

Die Zivilgerichte der Bundesrepublik Deutschland sind nach der Rechtsprechung des BGH verpflichtet, ein Verfahren auszusetzen, wenn eine entscheidungserhebliche Auslegungsfrage des EG-Rechts durch eine Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt worden ist.<sup>104</sup> Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, die Gemeinschaftsrecht auslegen und anwenden, müssen die vom EuGH entwickelten Auslegungsgrundsätze kennen und beachten.<sup>105</sup>

### *b) Die Auslegungsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts*

Der EuGH wendet die dem deutschen Juristen vertrauten Auslegungsmethoden der wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung an.<sup>106</sup> In der Hierarchie der Ausle-

---

<sup>101</sup> Zum Vorabentscheidungsverfahren vgl. etwa Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 123 ff.; Fischer (Fn. 19), S. 169 ff.; Streinz (Fn. 19), S. 220 ff.; Wegener, in Calliess/Ruffert (Hrsg.) (Fn. 19), Art. 234 EG Rdn. 1 ff.

<sup>102</sup> Vgl. dazu i. E. oben I.

<sup>103</sup> Schroeder (Fn. 16), 181

<sup>104</sup> BGH, Urt. v. 25.02.1999 – VII ZR 408/97, BauR 1999, 677 = ZfBR 1999, 208 = WM 1999, 1182 = EWiR 1999, 505 Wenner

<sup>105</sup> BVerfG, Beschl. v. 09.01.2001 – 1 BvR 1036/99, WM 2001, 749 = NJW 2001, 1267

<sup>106</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 59; eingehend hierzu (Fn. 55), S. 445 ff.

gungsmethoden des Europarechts dominiert die teleologische Auslegung die übrigen Auslegungsmethoden.<sup>107</sup> Die historische Auslegung hat im Gemeinschaftsrecht keine Bedeutung.<sup>108</sup> Abgesehen von den genannten Parallelen zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem deutschen Recht bestehen zwischen den nationalen Auslegungsmethoden und den vom EuGH entwickelten Auslegungsgrundsätzen erhebliche Unterschiede.

### (1) *Der Text der Richtlinie*

Ein erster wesentlicher Unterschied zum nationalen Recht besteht hinsichtlich der Richtlinie als Gegenstand der Auslegung in der Gestaltung des Textes und der Relevanz der unterschiedlichen Teile des Textes. Die Erwägungsgründe der Richtlinie sind keine unverbindlichen Absichtserklärungen im Sinne einer Präambel nach deutschem Rechtsverständnis, sondern verbindliche Vorgaben für die Ermittlung der Ziele der Richtlinie, die für die Auslegung der Richtlinie und für die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts von entscheidender Bedeutung sind,<sup>109</sup> und für die einzelnen Vorgaben der Richtlinie. Die in der Einleitung einer jeden Richtlinie genannten Materialien des europäischen Gesetzgebungsverfahrens enthalten regelmäßig aufschlussreiche Hinweise für die Auslegung der Richtlinie.

### (2) *Die wörtliche Auslegung*

Gegenstand und Ausgangspunkt der Auslegung ist der Text der Richtlinie. Die sog. Wortlautinterpretation ist im Unterschied zum nationalen deutschen Recht im Gemeinschaftsrecht von untergeordneter Bedeutung. Sie dient dem EuGH regelmäßig nur als Ausgangspunkt seiner Interpretation. Maßgeblich ist die teleologische Auslegung, die dem EuGH dazu dient, den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts und die Ziele der Regelungen des Gemeinschaftsrechts<sup>110</sup> gegen und innerhalb der nationalen Rechtsordnungen durchzusetzen.<sup>111</sup>

Im Unterschied zum nationalen Recht ist keine der Fassungen der Richtlinie in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten verbindlich, maßgeblich für die Ermittlung der Bedeutung des Textes sind gleichrangig alle Amtssprachen.

---

<sup>107</sup> Schroeder (Fn. 16), 183 f.

<sup>108</sup> Schroeder (Fn. 16), 183 m. w. N.

<sup>109</sup> Vgl. dazu i. E. oben II. C. 2. a)

<sup>110</sup> Vgl. dazu i. E. oben II. A.

<sup>111</sup> Schroeder (Fn. 16), 183

Die Beschränkung der Auslegung auf die deutsche Übersetzung der Richtlinie begründet regelmäßig die Gefahr, dass die Richtlinie unzutreffend ausgelegt wird. Die deutsche Übersetzung verwendet Rechtsbegriffe des deutschen Rechts, die eine Auslegung im Sinne der deutschen Rechtsinstitute und der deutschen Rechtstradition nahe legen. Eine derartige Auslegung entspricht regelmäßig nicht der Intention der Richtlinie. Die in den Richtlinien verwendeten Begriffe haben regelmäßig eine gemeinschaftsrechtlich autonome Bedeutung, die für alle Mitgliedstaaten maßgeblich ist.<sup>112</sup> Das nationale Recht der Mitgliedstaaten bestimmt die Bedeutung eines Rechtsbegriffs einer Richtlinie nur dann, wenn die Richtlinie ausnahmsweise für die Bedeutung des Begriffs auf das nationale Recht verweist.<sup>113</sup>

Soweit die Begriffe einer Richtlinie europarechtlich autonom ausgelegt werden müssen, ist dringend zu empfehlen, mindestens neben der deutschen Übersetzung die englische und französische Fassung in die Auslegung mit einzubeziehen. Dadurch kann vermieden werden, dass den autonomen Begriffen der Richtlinie das deutsche Rechtsverständnis zugeordnet und damit die Richtlinie unzutreffend ausgelegt wird.

Die Deutung von autonomen Begriffen der Richtlinie im Sinne deutscher Rechtsvorstellungen kann zu fatalen Umsetzungsfehlern führen. Ein anschauliches Beispiel ist der § 651 BGB n. F., der den Geltungsbereich des Kaufvertragsrechts und des Werkvertragsrechts gegeneinander abgrenzt. Die Regelung, die dazu dient, Vorgaben der sog. Verbrauchsgüterrichtlinie umzusetzen,<sup>114</sup> verwendet als Abgrenzungskriterium den sachenrechtlichen Begriff der beweglichen Sache. Dieser Sprachgebrauch legt aus der Sicht des deutschen Rechtsverständnisses nahe, die Abgrenzung nach der sachenrechtlichen Unterscheidung von beweglichen Sachen und wesentlichen Bestandteilen vorzunehmen. Die Besonderheiten des deutschen Sachenrechts sind nicht Inhalt der Vorgabe der Richtlinie.<sup>115</sup> Eine Ab-

---

<sup>112</sup> Schroeder (Fn. 16), 185

<sup>113</sup> St. Rspr. vgl.: EuGH, Urt. v. 19.09.2000 – Rs. C-287/98 (Linster), EuGHE 2000 I-6917, Rdn. 43 = ZfIR 2000, 889 = NVwZ 2001, 421; Urt. v. 27.11.2003 – Rs. C-497/01 (Zita Modes Sarl), Rdn. 34, zur Veröffentlichung in EuGHE 2003 vorgesehen; Schroeder (Fn. 16), 185

<sup>114</sup> Mankowski, Werkvertragsrecht – die Neuerungen durch § 651 BGB und der Abschied vom Werklieferungsvertrag, MDR 1003, 854; Thode, EG-Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter – Ihre Auswirkungen auf das deutsche Werkvertragsrecht - , ZfBR 2000, 363; Thode, Die wichtigsten Änderungen im BGB-Werkvertragsrecht – Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und erste Probleme – Teil 2, NZBau 2002, 360; Voit, in Bamberger/Roth (Hrsg.), BGB (2003), § 651 Rdn. 1 f.

<sup>115</sup> Vgl. die Nachw. in Fn. 114

grenzung des Kaufvertragsrechts vom Werkvertragsrecht nach den Kriterien des deutschen Sachenrechts führt zu unververtretbaren Ergebnissen.<sup>116</sup> Wird beispielsweise ein Gebäude auf einem Pachtgrundstück errichtet, würde nach den sachenrechtlichen Kriterien des deutschen Rechts auf den Bauerrichtungsvertrag Kaufvertragsrecht und nicht Werkvertragsrecht anwendbar sein. Diese Folgen der missglückten Umsetzung der Richtlinie können nur dadurch vermieden werden, dass der Begriff der beweglichen Sache nicht nach deutschem Sachenrecht sondern auf der Grundlage der autonomen Begriffsbildung der Richtlinie ausgelegt wird.<sup>117</sup>

### (3) *Die systematische und teleologische Auslegung*

Die Auslegung einer Richtlinie ist im systematischen Zusammenhang des gesamten Gemeinschaftsrechts vorzunehmen, einschließlich des primären Gemeinschaftsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze.<sup>118</sup> Die Regelungen des Gemeinschaftsrechts sind nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit („*effet utile*“) so auszulegen, dass ihr Gestaltungsziel und Regelungszweck erreicht wird.<sup>119</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl. Thode, ZfBR 2000, 363 (Fn. 114); Thode, NZBau 2002, 360 (Fn. 114)

<sup>117</sup> Vgl. die Nachw. in Fn. 114

<sup>118</sup> Ahlt/Deisenhofer (Fn. 19), S. 59 f.; vgl. die Nachw. der Rspr. des EuGH in Fn. 113

<sup>119</sup> Vgl. dazu i. E. oben II. C. 2. a)